

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

Antragsteller:	Juwi Wind Germany 265 GmbH & Co. KG
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung einer Zufahrt über den Waldgraben (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Bettingen für den Windpark Holsthum
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Bettingen, Flur 13, Flurstück 108

Das Vorhaben beurteilt sich nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 des UVPG. Hiernach unterliegen Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz, die nicht unter Nr. 13.1 bis 13.17 und nicht unter 13.18.2 fallen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

*„Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...].“ Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“*

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und Ortsgemeinde Bettingen
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungs- und Denkmalschutzbehörde, Untere Fischereibehörde

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag

Katharina Salter



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p><b>Vorhaben: Antragsteller: Juwi Wind Germany 265 GmbH &amp; Co. KG</b>  <b>Vorhaben: Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung einer Zufahrt über den Waldgraben (Gewässer III. Ordnung) In der Gemarkung Bettingen für den Windpark Holsthum Gemarkung Bettingen, Flur 13, Flurstück 108</b></p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 19.12.2025

		<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<p><b>Merkmale des Vorhabens</b>  Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Über das Grundstück Gemarkung Bettingen, Flur 13, Flurstück 108 verläuft der Waldgraben (Gewässer III. Ordnung). Zur Herstellung der Zuwegung des Windparks Holsthum ist die Querung des Grabens (und dementsprechend teilweise Verrohrung auf einer Länge von insgesamt <b>15,5 Metern</b> ) erforderlich. Die Dimensionierung erfolgt parallel zu dem bestehenden Rohr unter dem angrenzenden Weg.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Ortsgemeinden Alsdorf und Holsthum. Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen in der Gemeinde Holsthum wird eine Zuwegung zu diesen benötigt. Bei der Errichtung der Zuwegung kommt es zu einer Überquerung des Waldgrabens (vorgesehene Verrohrung). Die entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlagen wurde bereits am 19.02.2024 erteilt (Az. 06U220259). Für die externe Zuwegung (ausgenommen der Grabenverrohrung) besteht bereits eine forstrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung (Az. 06U250017-30).

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die angrenzenden Flächen an den Waldgraben werden landwirtschaftlich genutzt. Zur Herstellung der Zuwegung müssen diese teilweise in Anspruch genommen werden, dementsprechend ist die natürliche Ressource Boden betroffen. Durch die geplante Verrohrung des Waldgrabens auf einer Länge von insgesamt 15,5 Metern wird die natürliche Ressource Wasser ebenfalls in Anspruch genommen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine Betroffenheit
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Betroffenheit
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Keine Betroffenheit
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht zu erwarten
<b>2</b>	<b>Standort der des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Waldgraben (Gewässer III. Ordnung) fließt von Osten nach Nordwesten und mündet in den Schleidbach (Gewässer III. Ordnung). Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Fläche:</u> Durch Herstellung der Zuwegung wird ein kleinflächiger Bereich in Anspruch genommen, welcher sind auf den Waldgraben (ca. 15,5 Meter) sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auswirkt.

		<p><u>Boden:</u>  Durch die Herstellung der Zuwegung über die Parzellen 105, 106, 107, 108 und 109 werden Eingriffe auf die Ressource Boden erforderlich. Vorliegend handelt es sich lediglich um landwirtschaftlich genutzte Böden.</p> <p><u>Pflanzen:</u>  Keine Anmerkungen</p> <p><u>Tiere:</u>  Das betroffene Gewässer hat fischereirechtlich keine Bedeutung.</p> <p><u>Wasser:</u>  Der Waldgraben (Gewässer III. Ordnung) fließt von Osten nach Nordwesten und mündet in den Schleidbach (Gewässer III. Ordnung). Der Schleidbach fließt von Osten nach Westen und mündet dort in die Prüm (Gewässer II. Ordnung). Eine Darstellung der Gewässerstrukturgüte für die beiden Gewässer existiert nicht, weshalb der darauf folgende Einmündungsbereich der Prüm herangezogen wird. Dort gilt die Prüm als „stark verändert“. Für die Prüm werden keine flussspezifischen Schadstoffe genannt, da hier die UQN eingehalten wird. Die allgemein physikalisch-chemischen Kennwerte sind nach den ACP-Orientierungswerten eingehalten, abgesehen von dem Wert des Gesamtphosphors. Die ökologische Bewertung des Gewässerabschnittes ist mit „mäßig“ zu beurteilen. Der chemische Zustand der Prüm wird als gut eingestuft. Der Waldgraben stellt darüber hinaus ein temporäres Gewässer dar. In den Sommermonaten kommt es zu Austrocknungen. Nördlich der geplanten Verrohrung existiert bereits eine Zuwegung mit einhergehender Verrohrung des Gewässers. Aufgrund der geringen Tiefe des Waldgrabens ist eine Verbindung zum Grundwasserkörper auszuschließen.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG, Naturparke § 27 BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG/ § 15 LNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine Betroffenheit
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die geplante Gewässerverrohrung erfolgt auf einer Länge von ca. 15,5 Metern, sodass nur ein eng begrenzter Wirkraum betroffen ist. Auswirkungen auf Personen direkt sind nicht zu erwarten.

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Betroffenheit
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Boden:</u> Geringe Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Böden im Rahmen der Herstellung der Zuwegung erforderlich</p> <p><u>Wasser:</u> Es wird durch die Errichtung der Zuwegung zu keiner messbaren Verschlechterung im Bereich der genannten Parameter des Waldgrabens kommen. Der chemische Zustand der Prüm wird sich durch die Errichtung der Zuwegung nicht verschlechtern. Auch der mengenmäßige Zustand der Prüm wird nicht nachteilig verändert. Durch die geplante Verrohrung kommt es zu keiner Änderung am Verlauf des Waldgrabens. Somit besteht keine Gefahr, dass es zu mehr Abfluss kommt oder zu höheren Geschwindigkeiten. Die Zuwegung hat keinen Einfluss auf das ökologische Potenzial. Ebenso kommt es zu keiner Verschlechterung des Grundwasserkörpers.</p> <p><u>Klima:</u> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Tiere / Pflanzen:</u> Die Zuwegung hat keinen Einfluss auf das ökologische Potenzial. Da der Waldgraben ohnehin ein temporäres Gewässer darstellt, ist der Bestand an Makrozoobenthos, der Fischfauna und Makrophyten in der Prüm nicht gefährdet.</p> <p><u>Landschaftsbild/Erholungspotential:</u> Keine Betroffenheit</p> <p><u>Mensch:</u> Keine Betroffenheit</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind dauerhaft, da die geplante Zuwegung nicht nur vorübergehend bestehen wird.

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die bereits im Rahmen der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zum gesamten Windpark bewerteten Auswirkungen werden durch die Herstellung der Zuwegung nicht weiter verschärft.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	-
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<u>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</u>